

Infektionsschutzkonzept des TC 1990 Apolda e.V. für seine Sportstätte:

Tennishalle, Herressener Straße 100, 99510 Apolda

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch leicht übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Ebenso gilt die Übertragung durch in der Luft befindliche Aerosole in geschlossenen Räumen als möglich.

Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen. Die wirkungsvollste Art der Infektionsvermeidung ist daher die strikte Einhaltung des Abstandes.

Tennis gilt als kontaktlose Individualsportart, die sich aufgrund der Größe und der Beschaffenheit des Platzes relativ ideal zur Ausübung von Bewegung (unter der Bedingung des Abstandes) ausführen lässt.

Den rechtlichen Rahmen für alle Aktivitäten des Thüringer Tennis-Verbandes e.V. (TTV) geben die landesweit geltenden Rechtsverordnungen und Normen während der COVID-19-Pandemie sowie die jeweils aktuelle Allgemeinverfügung der Stadt Weimar.

1. ALLGEMEINES

a) Verhaltens- und Hygieneempfehlungen

- wo immer möglich und zumutbar, ist der Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten – entsprechende Markierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes sind in den verschiedenen Bereichen der Sportstätte vorhanden
- Verzicht auf Händeschütteln und Körperkontakt
- Niesen oder Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
- Fernhalten der Hände vom Gesicht
- gründliches Händewaschen und Desinfizieren der Hände
- Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder Erkältungssymptomen ist das Betreten der Sportstätte verboten

b) Aufenthalt in der Sportstätte

- im Eingangsbereich, in den Umkleieräumen und in den Toiletten der Sportstätte ist das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend
- die Sportstätte darf ausschließlich von folgenden Personen betreten werden:
 - Angestellte und Ehrenamtliche des TCA
- teilnehmende Sportler/innen bei vom TCA organisierten und durchgeführten Wettkämpfen

- Erziehungsberechtigte oder von diesen Beauftragte, zum Zweck des Bringens und Abholens von Minderjährigen
- Trainer des TCA – Lehrer und Schüler im Rahmen des Schulsports
- Personen des laufenden Geschäftsbetriebes (Handwerker, Reinigungskräfte, ...)

c) Gastronomie

- Die Gastronomie ist nach Maßgabe des Hygienekonzepts des Pächters geöffnet.

d) Umkleieräume und Sanitäranlagen

- Die Sportstätte soll möglichst spielbereit und umgezogen betreten werden.
- Die Umkleieräume und Duschräume können benutzt werden. Die Umkleieräume und Duschräume dürfen nur von höchstens zwei Personen gleichzeitig genutzt werden. Die Duschräume sind einzeln zu betreten.
- Die Toiletten und Waschbecken bleiben frei zugänglich.
- Es stehen ausreichend einmalig verwendbare Papierhandtücher zur Verfügung.

2. ANGABEN ZUR SPORTSTÄTTE

a) Maße der Räumlichkeiten und Freiflächen

- Gesamtfläche des Hallenbereiches der Sportstätte ca. 1300 m², davon:
 - 2 Hallentennisplätze von je ca. 600 m²
 - Umkleiden, Toiletten, Flur und Büro ca. 50 m²

- b) Raumluftechnische Ausstattung

- die Halle verfügt über keine Klima- und Belüftungsanlage
- Der Hallenbereich verfügt an beiden Stirnseiten über je vier große Fenster, die sich elektrisch öffnen lassen.
- zusätzlich steht ein Außentor mit der Größe von ca. 6m² zur Verfügung
- Die Geschäftsräume verfügen über ein Fenster.
- Die Umkleieräume und die Duschräume verfügen über Fenster.
- Die Toiletten verfügen über eine Entlüftung.

c) Be- und Entlüftung

- Die Fenster im Hallenbereich sind geöffnet, wenn es die Außentemperatur zulässt.
- Die Lüftung der Geschäftsräume erfolgt über regelmäßige Fensterlüftung.
- Die Lüftung der Umkleieräume und der Duschräume erfolgt über regelmäßige Fensterlüftung.
- Die Entlüftung der Toiletten wird über einen Präsenzmelder gesteuert.

3. REINIGUNGS- UND DESINFIZIERUNGSPLAN DER SPORTSTÄTTE

a) Reinigungsplan

- Montag bis Sonntag:
 - regelmäßige Feuchtreinigung der Umkleide- und Duschräume sowie der Toiletten
 - regelmäßiges Saugen des Eingangsbereiches
 - einmalige Grundreinigung (Saugen und Feuchtreinigung) der Umkleide- und Duschräume, Toiletten, des Eingangsbereiches und der Geschäftsräume

b) Desinfizierungsplan

- Montag bis Sonntag:
 - regelmäßige Desinfektion der Umkleide- und Duschräume sowie der Toiletten
 - regelmäßige Desinfektion der Bänke und Sitzgelegenheiten im Hallenbereich
 - Trainingsmittel werden nach Abschluss einer jeden Trainingseinheit desinfiziert

c) Handdesinfektionsstationen

- Handdesinfektionsstation befindet sich:
 - im Eingangsbereich

4. ÖFFENTLICHER SPIELBETRIEB

a) Platzbuchung

- Kunden, die einen Hallenplatz der Sportstätte stundenweise oder als Abonnement buchen wollen, müssen dies vorab telefonisch oder per E-Mail in der Geschäftsstelle des TCA anzeigen.
- Mit Abschluss der Buchung werden die Regelungen des Infektionsschutzkonzeptes anerkannt.

b) Schulsport

- Schulen, die in der Sportstätte organisierten Schulsportunterricht durchführen, erkennen die Regelungen des Infektionsschutzkonzeptes an.

5. ORGANISierter WETTKAMPFBETRIEB

a) Punktspiel- und Turnierspielbetrieb 2021/22

- Mit der Umsetzung des Infektionsschutzkonzeptes des TCA für den Wettkampfbetrieb ab dem 01.10.2021 stellt der TCA in seiner Sportstätte mit folgenden Maßnahmen sicher:

- Spielbeginn der jeweiligen Winterpunktspiele
- Nutzung der Umkleieräume und Duschräume

- Auf einem Hallenplatz oder zwei Hallenplätzen bestreiten zwei Teams, die jeweils aus grundsätzlich zwei oder vier Spielern/innen plus maximal einem/einer Ersatzspieler/in bestehen, ein Winterpunktspiel gegeneinander.

- die Sportlerzahl, die die Halle nutzen, wird auf maximal 16 Teilnehmer begrenzt, sodass die vom LSB vorgegebenen 20m² je Sportler eingehalten werden können.

b) TCA-Turniere 2021/22

- Die Möglichkeit zur Durchführung von TCA-Turnieren wird in Abhängigkeit des aktuellen Infektionsgeschehens des Coronavirus SARS-CoV-2 im Einzelfall geprüft.

6. gesonderte Maßnahmen gem. der Thüringer Corona – Schutzverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung

3G - Regel

- Kunden der Sportstätte sowie teilnehmende Sportler/innen und deren Betreuer, bei vom TCA organisierten und durchgeführten Wettkämpfen, müssen für eine Nutzung des Hallenbereiches der Sportstätte, im Sinn der landesweit geltenden Rechtsverordnungen, ein offizielles negatives Antigenschnelltestergebnis (nicht älter als 24 Stunden) oder ein offizielles negatives PCR-Testergebnis (nicht älter als 48 Stunden) nachweisen können. Für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren genügt der Nachweis des tagesaktuellen Tests der jeweiligen Einrichtung.

- Die Kontrolle der Antigenschnelltestergebnisse und der PCR-Testergebnisse der Kunden der Sportstätte sowie der teilnehmenden Sportler/innen und deren Betreuer, bei vom TCA organisierten und durchgeführten Wettkämpfen, obliegt den in Punkt 7 dieses Infektionsschutzkonzeptes genannten verantwortlichen Personen oder die durch sie beauftragte und damit kontrollbefugte Personen.

- Nachweislich vollständig geimpfte (14 Tage nach der zweiten Impfung) und genesene Personen (bis sechs Monate nach der Corona-Infektion) sind von der Testpflicht ausgenommen

- Zur Kontaktnachverfolgung liegt im Eingangsbereich der Sportstätte ein Erfassungsformular aus. Dieses Formular haben alle Personen die die Sportstätte betreten auszufüllen. Folgende Angaben müssen gemacht werden: Vorname und Name, Wohnanschrift oder Telefonnummer, Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit. Außerdem muss jede Person beim Ausfüllen des Formulars mit ihrer Unterschrift bezeugen, dass sie Genesen, Geimpft oder Getestet ist.

Dieses Formular ist in einen dafür vorgesehenen und verschlossenen Briefkasten einzuwerfen.

2G - Regel

- Kunden der Sportstätte sowie teilnehmende Sportler/innen und deren Betreuer, bei vom TCA organisierten und durchgeführten Wettkämpfen, müssen für eine Nutzung des Hallenbereiches der Sportstätte, im Sinn der landesweit geltenden Rechtsverordnungen, genesen (bis sechs Monate nach der Corona-Infektion) oder geimpft (14 Tage nach der zweiten Impfung) sein. Für Kinder und Jugendliche gilt weiterhin die 3G-Regel, hier genügt der Nachweis des tagesaktuellen Tests der jeweiligen Einrichtung.

- Zur Kontaktnachverfolgung liegt im Eingangsbereich der Sportstätte ein Erfassungsformular aus. Dieses Formular haben alle Personen die die Sportstätte betreten auszufüllen. Folgende Angaben müssen gemacht werden: Vorname und Name, Wohnanschrift oder Telefonnummer, Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit. Außerdem muss jede Person beim Ausfüllen des Formulars mit ihrer Unterschrift bezeugen, dass sie Genesen oder Geimpft ist.

Dieses Formular ist in einen dafür vorgesehenen und verschlossenen Briefkasten einzuwerfen.

2G+ - Regel

- Kunden der Sportstätte sowie teilnehmende Sportler/innen und deren Betreuer, bei vom TCA organisierten und durchgeführten Wettkämpfen, müssen für eine Nutzung des Hallenbereiches der Sportstätte, im Sinn der landesweit geltenden Rechtsverordnungen, genesen (bis sechs Monate nach der Corona-Infektion) oder geimpft (14 Tage nach der zweiten Impfung) sein und weiterhin einen aktuellen Test vorlegen. Für Kinder und Jugendliche, die bereits eingeschult worden sind, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt weiterhin die 3G-Regel, hier genügt der Nachweis des tagesaktuellen Tests der jeweiligen Einrichtung.

- Zur Kontaktnachverfolgung liegt im Eingangsbereich der Sportstätte ein Erfassungsformular aus. Dieses Formular haben alle Personen die die Sportstätte betreten auszufüllen und einen aktuellen Test vorzuzeigen oder vor Ort unter Aufsicht durchzuführen. Folgende Angaben müssen gemacht werden: Vorname und Name, Wohnanschrift oder Telefonnummer, Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit. Außerdem muss jede Person beim Ausfüllen des Formulars mit ihrer Unterschrift bezeugen, dass sie Genesen oder Geimpft ist.

Dieses Formular ist in einen dafür vorgesehenen und verschlossenen Briefkasten einzuwerfen.

Die oben genannte Testpflicht entfällt, für

1. geimpfte Personen nach einer Auffrischungsimpfung („Boosterimpfung“)
2. geimpfte Personen bei denen der Zeitpunkt der Grundimmunisierung – i.d.R. die zweite Impfung – höchstens drei Monate zurückliegt
3. genesene Personen bis zu 90 Tagen nach dem positiven Befund; gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV
4. genesene Personen mit mindestens einer Impfung vor oder nach der Infektion (ohne zeitliche Befristung)

7. VERANTWORTLICHE PERSONEN

a) Hauptverantwortliche

- der Vorstand

b) Corona-Beauftragte

- Nancy Stachelroth

c) Kontrolle der Maßnahmen des Infektionsschutzkonzeptes

- Die Hauptverantwortlichen und die Corona-Beauftragten können jederzeit befugte Personen beauftragen ihre Aufgaben zu übernehmen.

Stand: 27.01.2022

Der Vorstand